



1. Name, Gründung, Zweck, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Reiter-Interessengemeinschaft Bösinggen und Umgebung hat ihren Sitz in Bösinggen und wird in der Folge RIG Bösinggen genannt.
- 1.2. Die RIG Bösinggen ist am 6.2.2009 in Bösinggen gegründet worden. Sie ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.3. Die RIG Bösinggen besteht aus Einzelmitgliedern, Junioren, Gönnern, Sponsoren und interessierten Reitvereinen und Pensionsställen, sowie Vertretern von Gemeinden, Landwirten oder anderen Interessengruppen.
- 1.4. Die RIG Bösinggen bezweckt die Reiterei im Gebiet Bösinggen und Umgebung zu ordnen und die Reitstrecken im Perimeter der RIG im Einvernehmen mit den Landwirten, Gemeinden und anderen Interessengruppen zu unterhalten, soweit die Geldmittel ausreichen und dies im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung erlaubt ist.
Die RIG Bösinggen bezweckt auch, die Öffentlichkeit und die Pferdesportler zu beraten und zu informieren.
- 1.5. Die RIG Bösinggen ist auf unbeschränkte Dauer gegründet.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist offen für alle Interessenten:
 - 2.1.1. Einzelmitglieder mit einer Stimme.
 - 2.1.2. Juniormitglied im Alter zwischen 12 und 16 Jahre (Junioren, ohne Stimmrecht), ohne Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch und mit dem Einverständnis der Eltern. Der Übertritt vom Juniormitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch ab dem 17. Lebensjahr. Juniormitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - 2.1.3. Ehrenmitglieder (nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung), mit einer Stimme.
 - 2.1.4. Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen, mit 1 Stimme und einem Jahresbeitrag von mind. CHF 100.-).
 - 2.1.5. Gönner : Personen, die eine freiwillige, nicht verpflichtende Unterstützung leisten (ohne Stimmrecht),
- 2.2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann höchstens CHF 50.- für Einzelmitglieder betragen (kann aber tiefer sein).
- 2.3. Mitglied ist nur, wer sich an der Gründungsversammlung eingetragen hat oder wer an einer ordentlichen Versammlung aufgenommen wurde und den entsprechenden Mitgliederbeitrag



des laufenden Vereinsjahrs (sowie der vorangegangenen) bezahlt hat. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung erfolgt der automatische Ausschluss.

- 2.4. Organisationen und Einzelpersonen, die eine Aufnahme in die RIG Bösinggen wünschen, haben eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.
- 2.5. Wünscht ein Mitglied auszutreten, so hat es den Vorstand bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu benachrichtigen. Der Austritt erfolgt am Ende des gleichen Kalenderjahres. Andernfalls bleibt die Mitgliedschaft mit allen Verpflichtungen für ein weiteres Jahr bestehen.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn durch das Mitglied schwere Verstöße gegen die Statuten oder Reglemente begangen wurden. Das Mitglied ist vorerst anzuhören.

3. Organe

3.1. Die Organe sind:

- _ die Mitgliederversammlung
- _ der Vorstand
- _ die Rechnungsrevisoren

3.2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie findet ebenfalls statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Die Stimmrechtsverteilung ist wie folgt geregelt:

- _ jedes teilnehmende Mitglied (Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder) der RIG Bösinggen hat eine Stimme
- _ die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen
- _ die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- _ im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- _ bei Wahlen gilt das Los
- _ die Einladung erfolgt persönlich mit der Post an die Mitglieder, nach Möglichkeit auch per E-Mail, aber mindestens 3 Wochen (21 Tage) vor dem Datum.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der RIG Bösinggen.

Ihre Befugnisse sind:

- _ Aufnahme von Mitgliedern
- _ Wahl von Vorstand und Präsident, sowie der Rechnungsrevisoren
- _ Genehmigung des Protokolls
- _ Genehmigung des Jahresrechnung und des Revisorenberichtes



- _ Entlastung des Vorstandes
- _ Festsetzung des Jahresbeitrags und der Gebühren
- _ Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogramms
- _ Statutenänderungen
- _ Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste sind
- _ Ausschluss oder Sanktionen gegen Mitglieder
- _ Auflösung der RIG Bösinggen

3.3. Vorstand

Der Vorstand vertritt die RIG Bösinggen nach aussen und setzt sich zusammen aus:

- _ Präsident / in
- _ Vice/Präsident / in
- _ Sekretär/in - Kassier/in (1 Person)
- _ Wegmeister/in
- _ drei bis fünf Beisitzer/innen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- _ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- _ Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- _ Erstellen der Budgets
- _ Allgemeine Leitung gemäss Statuten
- _ Verwaltung der Kasse und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel
- _ Vertretung der RIG nach aussen; ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

3.4. Rechnungsrevisoren/innen

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 (zwei) Jahre zwei Rechnungsrevisoren/innen. Sie sind wiederwählbar.

Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht zu verfassen.

4. **Finanzen**

Die RIG Bösinggen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen.

Die Einnahmen sind:

- _ Jahresbeiträge der Mitglieder
- _ Gebühren und Spenden



Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, wobei die Vorstandsmitglieder vom Einzelmitgliederbeitrag entbunden sind.

5. Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Kodex der Interessengemeinschaft zu respektieren. Die Einzelmitglieder sowie Junioren verpflichten sich, bei weiteren Aufgaben wie der Instandhaltung der Reitwege im Rahmen der Möglichkeiten zu helfen. Die anderen Mitglieder sind herzlich willkommen, wenn sie bei den Arbeiten helfen möchten.

Die Einzelmitglieder und Fördermitglieder verpflichten sich, den jeweiligen Jahresbeitrag zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.

Für die Revision bedarf es:

- _ der Publikation des Wortlautes, als Beilage der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der die Statutenänderung traktandiert ist.
- _ eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

6.2. Die Auflösung der RIG Bösingen kann durch die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll in jedem Fall zu Gunsten des Pferdes oder des Pferdesportes verwendet werden.

6.3. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsveranstaltung vom 6. Februar 2009 genehmigt, und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

Bösingen, den 8. Mai 2009

REITERINTERESSENGEMEINSCHAFT BÖSINGEN

Präsident

Vize-Präsident

Ursula Götschmann

Hugo Jungo